

# Hinweise zur Umsetzung der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019

## Mit einem Klick auf die Frage erscheint der entsprechende Hinweis

|   |   |
|---|---|
| Welche Stichtage sind bei der Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit ab dem 1. August 2019 zu beachten? .....  | 1 |
| Im § 90 Abs. 4 SGB VIII ist festgelegt, welchen Personengruppen ein Elternbeitrag nicht zugemutet werden kann. Handelt es sich hier um eine abschließende Auflistung?.....  | 1 |
| Wie ist zu verfahren, wenn das ermittelte Netto-Einkommen knapp über 20.000 Euro liegt? Kann dann ein Antrag nach § 90 SGB VIII gestellt werden? Wie erfährt der Landkreis/die kreisfreie Stadt, dass beim Träger solch ein Fall vorliegt? .....  | 1 |
| Im Land Brandenburg werden zur Elternbeitragsberechnung unterschiedliche Einkommensbegriffe verwendet. Häufig wird ein Bruttoeinkommen herangezogen. Im Rahmen der Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit wird nach dem Netto ermittelt. Die Umrechnung sei aufwendig. Welche Möglichkeiten der Vereinfachung gibt es? ..... | 2 |
| Die KitaBBV enthält eine Anlage, die das ermittelte Einkommen in Brutto und Netto angibt. Ist auch die Ermittlung des Einkommens-Brutto möglich, obwohl in § 3 KitaBBV von einer Netto-Berechnung ausgeht? .....  | 2 |
| In § 3 Abs. 3 KitaBBV wird beschrieben, dass unter bestimmten Bedingungen auch Beiträge für Versicherungen und ähnliches vom Einkommen abgesetzt werden können. Wer legt fest, ob und in welchem Umfang dies berücksichtigt wird? .....   | 2 |
| Wie wird vorgegangen, wenn das Einkommen von Empfängern von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII über 20.000 Euro liegt.....   | 2 |
| Kann bei Eltern, die nicht von der Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit profitieren, der Einkommensbegriff des § 90 SGB VIII angewendet werden, in dem das Kindergeld als Einkommen angerechnet wird?.....   | 3 |
| Muss der Kita-Träger die Personensorgeberechtigten jedes Jahr auffordern, Nachweise zum Einkommen vorzulegen?.....  | 3 |
| Wie ist das „Mindestmaß der Dokumentation“ zu verstehen, in § 4 Abs. 5 KitaBBV? .....   | 3 |
| Maßgeblich für die Ermittlung der Elternbeiträge ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, vor dem Jahr der Aufnahme des Kindes in die Kita. ....  | 3 |
| a) Wie wird damit umgegangen, wenn zu diesem Zeitpunkt ein zeitlich befristeter Sozialtransferleistungsbescheid vorliegt? .....   | 3 |

|  |   |
|--|---|
| b) Wie wird damit umgegangen, wenn Selbstständige ein Minuseinkommen nachweisen? .....   | 3 |
| Was passiert, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten sinkt? .....  | 4 |
| Wie wird vorgegangen, wenn die Betreuung des Kindes im Wechselmodell erfolgt und dabei ein Elternteil Sozialtransferleistungen bezieht und das andere über 20.000 Euro Einkommen nachweisen kann? .....  | 4 |
| Unterhaltsbezüge werden ebenfalls als Einkommen angerechnet. Welche Formen des Unterhalts sind gemeint? .....  | 4 |
| Gilt die Beitragsbefreiung nach der KitaBBV auch für Schüler, die die 7. oder 8. Klasse besuchen? .....  | 4 |
| Wie wird vorgegangen, wenn festgestellt wird, dass die Personensorgeberechtigten einen Elternbeitrag hätten zahlen müssen? .....   | 5 |
| Kinder, die in anderen Bundesländern eine Kita besuchen (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern), unterliegen anderen Beitragsregelungen. Sind diese Eltern auch vom Elternbeitrag befreit? .....   | 5 |
| Zum 1. August 2018 und 1. August 2019 gab es Veränderungen im KitaG, die vor allem Auswirkungen auf die Elternbeiträge haben. Müssen Einrichtungsträger nun ihre Beitragsordnungen anpassen? .....   | 5 |
| Gibt es dann mit Blick auf die Überarbeitung der Beitragsordnungen/Gebührensatzungen für die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung einen gesetzlich geregelten Mindestbeitrag? .....   | 5 |
| Es ist schwierig, als Kommune erhöhte Einnahmeausfälle geltend zu machen. Welche Möglichkeiten gibt es? .....  | 6 |
| In einem Beispielort gibt es eine Beitragsordnung, in der bei einem monatlichen Einkommen von bis zu 1.600 Euro netto 100 Euro Elternbeitrag gezahlt werden müssen. Nach den neuen Regelungen ab dem 1. August 2019 sind diese Eltern beitragsfrei zu stellen, da sie Geringverdienende sind. Als Ausgleich für die entgangenen Einnahmen wird die Pauschale von 12,50 Euro gezahlt. Wer trägt die restlichen Einnahmeausfälle?..... | 6 |

## Welche Stichtage sind bei der Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit ab dem 1. August 2019 zu beachten?

Bei der Frage der maßgeblichen Melde- und Stichtage ist zu unterscheiden zwischen den beiden Verfahrensebenen

1. Einrichtungsträger – örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
2. örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Land.

Auf der **1. Ebene** zwischen Einrichtungsträger und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gelten gemäß der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung [§ 5 Abs. 1 S. 2 und 3 KitaBBV](#) die Stichtage nach der [Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung \(KitaBKNV\)](#): **1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni.**

Die Einrichtungsträger melden die Kinderzahlen jeweils am 15. der genannten Monate an den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt ([§ 3 Abs. 1 KitaBKNV](#)). Auf Grundlage dieser Meldungen erhalten die Einrichtungsträger an dem auf den Stichtag folgenden Zahltag nach [§ 3 Abs. 5 KitaBKNV](#) die Ausgleichzahlung gemäß [§ 5 Abs. 1 und Abs. 4 KitaBBV](#).

Nur für die Zahlung im Jahr 2019 gilt der 01.09.2019 als einziger Stichtag ([§ 5 Abs. 4 S. 3 KitaBBV](#)).

Auf der **2. Ebene** zwischen dem örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land gilt [§ 6 KitaBBV](#). Maßgeblich sind die **Stichtage 1. September und 1. Dezember des Vorjahres** sowie **1. März und 1. Juni des Jahres der Meldung**.

Für die Jahre 2019 und 2020 gilt der Stichtag 01.09.2019. Für die darauf folgenden Jahre wird ein Mittelwert aus den Zahlen der genannten Stichtage gebildet und nach [§ 6 Abs. 3 KitaBBV](#) ausbezahlt.

## Im [§ 90 Abs. 4 SGB VIII](#) ist festgelegt, welchen Personengruppen ein Elternbeitrag nicht zugemutet werden kann. Handelt es sich hier um eine abschließende Auflistung?

Die Auflistung der Personengruppen ist nicht abschließend. Es handelt sich um einen Beispielskatalog bzw. um eine Systematik, die erweiterbar ist. Darüber hinaus sind weitere Fälle denkbar, in denen den Eltern kein Kostenbeitrag zugemutet werden kann. Über diese Fälle entscheidet der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt nach Antrag des jeweiligen Personensorgeberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.

## Wie ist zu verfahren, wenn das ermittelte Netto-Einkommen knapp über 20.000 Euro liegt? Kann dann ein Antrag nach [§ 90 SGB VIII](#) gestellt werden? Wie erfährt der Landkreis/die kreisfreie Stadt, dass beim Träger solch ein Fall vorliegt?

Der Einrichtungsträger ermittelt das Einkommen der Eltern und erhebt den Elternbeitrag. Liegt das Einkommen knapp über 20.000 Euro, dann kann er einen Elternbeitrag erheben ([§ 2 Abs. 2 KitaBBV](#)). Gleichzeitig soll er die Eltern auf die Möglichkeit der Antragsstellung nach [§ 90 SGB VIII](#) hinweisen ([§ 4 Abs. 4 KitaBBV](#)). Dann können die Eltern einen Antrag auf Rückerstattung wegen unzumutbarer Höhe

stellen, über den der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet ([§ 2 Abs. 2 KitaBBV](#)).

**Im Land Brandenburg werden zur Elternbeitragsberechnung unterschiedliche Einkommensbegriffe verwendet. Häufig wird ein Bruttoeinkommen herangezogen. Im Rahmen der Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit wird nach dem Netto ermittelt. Die Umrechnung sei aufwendig. Welche Möglichkeiten der Vereinfachung gibt es?**

Der Verordnungsgeber musste sich im Rahmen der Rechtssetzung für einen praktikablen Einkommensbegriff entscheiden. Die Wahl fiel auf den des [§ 82 SGB XII](#) (Da dieser vor Änderung des [§ 90 SGB VIII](#) bei der Prüfung der Zumutbarkeit heranzuziehen war und nach Auslegung bis zur redaktionellen Korrektur des Bundes immer noch heranzuziehen ist.) Zur KitaBBV wurde eine [Anlage](#) erarbeitet, die zur Ermittlung des Einkommens genutzt werden kann. Diese enthält zur Verfahrenserleichterung sowohl Brutto- als auch Nettowerte. Da die [Anlage zur KitaBBV](#) gehört, spricht grundsätzlich nichts dagegen, **ohne umfangreichere Prüfung** den dort ausgewiesenen **Bruttowert von 29.000 Euro im Kalenderjahr** anzusetzen. Da diese Verfahrensvereinfachung nicht zur Benachteiligung der Eltern führen darf, sind auf Verlangen der Eltern dann jedoch nach [§ 3 Abs. 3 KitaBBV](#) abzusetzende Beträge zu berücksichtigen.

**Die KitaBBV enthält eine [Anlage](#), die das ermittelte Einkommen in Brutto und Netto angibt. Ist auch die Ermittlung des Einkommens-Brutto möglich, obwohl in [§ 3 KitaBBV](#) von einer Netto-Berechnung ausgeht?**

Empfohlen wird die Berechnung des Einkommens nach Nettobeträgen. Die [Anlage der KitaBBV](#) ist Teil der Verordnung und kann ebenfalls angewendet werden (siehe Antwort zu 4.).

**In [§ 3 Abs. 3 KitaBBV](#) wird beschrieben, dass unter bestimmten Bedingungen auch Beiträge für Versicherungen und ähnliches vom Einkommen abgesetzt werden können. Wer legt fest, ob und in welchem Umfang dies berücksichtigt wird?**

Der Einrichtungsträger ermittelt das Einkommen anhand der Nachweise, die die Eltern erbringen. In diesem Zusammenhang können gesetzlich vorgeschriebene und weitere angemessene Beiträge für Versicherungen oder Altersvorsorge berücksichtigt und vom Einkommen abgesetzt werden.

**Wie wird vorgegangen, wenn das Einkommen von Empfängern von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII über 20.000 Euro liegt.**

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen, die in [§ 90 Abs. 4 S. 2 SGB VIII](#) genannt sind, sind beitragsfrei zu stellen, nachdem dem Einrichtungsträger entsprechende Nachweise vorgelegt wurden. Auf eine Einkommensprüfung kommt es in diesen Fällen nicht an.

**Kann bei Eltern, die nicht von der Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit profitieren, der Einkommensbegriff des [§ 90 SGB VIII](#) angewendet werden, in dem das Kindergeld als Einkommen angerechnet wird?**

Diese Entscheidung liegt in der Trägerfreiheit und kann von diesen so getroffen werden.

**Muss der Kita-Träger die Personensorgeberechtigten jedes Jahr auffordern, Nachweise zum Einkommen vorzulegen?**

Sofern sich keine Änderungen ergeben, die Einfluss auf die Elternbeiträge haben, z.B. im Einkommen oder dem Betreuungsumfang, ist eine jährliche Aufforderung zum Vorlegen der Nachweise nicht nötig. Es muss aber vermerkt werden, dass eine Nachfrage erfolgt ist.

**Wie ist das „Mindestmaß der Dokumentation“ zu verstehen, [in § 4 Abs. 5 KitaBBV](#)?**

Zur Prüfung der Einrichtungsträger, ob eine Beitragsbefreiung vorliegt sind Notizen in den Unterlagen ausreichend. Kopien von Unterlagen werden nicht benötigt.

**Maßgeblich für die Ermittlung der Elternbeiträge ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, vor dem Jahr der Aufnahme des Kindes in die Kita.**

**a) Wie wird damit umgegangen, wenn zu diesem Zeitpunkt ein zeitlich befristeter Sozialtransferleistungsbescheid vorliegt?**

**b) Wie wird damit umgegangen, wenn Selbstständige ein Minuseinkommen nachweisen?**

a) Die Beitragsbefreiung gilt grundsätzlich solange, wie eine der genannten Transferleistungen bezogen wird. Ist der Bezug der Leistungen nach dem Bescheid befristet, muss der Einrichtungsträger darauf achten und die Beitragsbefreiung dementsprechend befristen. Veränderungen im Einkommen müssen von den Personensorgeberechtigten angezeigt und nachgewiesen werden. Weiterhin befragt der Kita-Träger zu Beginn des Kita-Jahres die Personensorgeberechtigten, ob die Beitragsbefreiung weiterhin vorliegt. Diese muss nachgewiesen werden ([§ 4 Abs.1 KitaBBV](#)).

b) Der Einrichtungsträger kann nur nach Aktenlage entscheiden. Liegen Anhaltspunkte für eine Beitragsbefreiung vor, so ist diese zu gewähren. Stellt sich im Nachhinein z.B. durch den Steuerbescheid heraus, dass der Selbstständige doch kein Geringverdienender war, kann eine Nachzahlung der Elternbeiträge gefordert werden.

Eine Nachmeldung der Kinderzahlen und eine Rückzahlung der Pauschale nach [§ 5 Abs. 1 KitaBBV](#) findet jedoch nicht statt ([§ 4 Abs. 5 S. 2 KitaBBV](#): Erstattung der Pauschale nur bei Vorsatz). Die Nachforderung ist aber mit dem erhaltenen Ausgleich für die Einnahmeausfälle nach [§ 5 Abs. 1 KitaBBV](#) zu verrechnen.

Im umgekehrten Fall, dass nachträglich die Eigenschaft als Geringverdiener/in belegt wird, gilt [§ 4 Abs. 3 KitaBBV](#). Der/die Selbständige ist auf den Antrag nach [§ 90 Abs. 4 SGB VIII](#) beim Landkreis bzw. bei der kreisfreien Stadt hinzuweisen.

### **Was passiert, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten sinkt?**

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Kita-Träger Veränderungen im Einkommen mitzuteilen ([§ 60 Abs. 1 SGB I](#)). Es gilt [§ 4 Abs. 3 KitaBBV](#): Die Beitragsbefreiung tritt erst mit dem Nachweis der Voraussetzungen ein. Sind aufgrund von verminderten Einkommen zu viele Elternbeiträge gezahlt worden, kann beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Antrag nach [§ 90 Abs. 4 SGB VIII](#) gestellt werden.

### **Wie wird vorgegangen, wenn die Betreuung des Kindes im Wechselmodell erfolgt und dabei ein Elternteil Sozialtransferleistungen bezieht und das andere über 20.000 Euro Einkommen nachweisen kann?**

Nach [§ 17 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Kindertagesstättengesetz](#) (KitaG) haben grundsätzlich die Personensorgeberechtigten einen Elternbeitrag zu leisten. Beitragsschuldner sind mithin die Personensorgeberechtigten. Leben diese getrennt, kommt es darauf an, ob nach der Beitragsregelung des Einrichtungsträgers die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner oder Teilschuldner haften. Haften sie als Gesamtschuldner, d.h. der Einrichtungsträger kann von beiden Elternteilen den gesamten Elternbeitrag fordern, tritt zwar für ein Elternteil die Beitragsbefreiung ein. Der andere Elternteil, der nicht vom Beitrag befreit ist, bleibt jedoch verpflichtet, den Elternbeitrag zu zahlen.

Dem Einrichtungsträger entsteht in diesem Fall kein Einnahmefall, der nach [§ 5 Abs. 1 KitaBBV](#) auszugleichen ist. Handelt es sich um Teilschuldner, zahlen beide Elternteile getrennt (hälftig oder entsprechend eines Verteilungsschlüssels) den Elternbeitrag. In diesem Fall würde für den Elternteil mit Einkommen über 20.000 Euro ein anteiliger Beitrag erhoben werden. Der Elternteil mit Transferleistungsbezug ist beitragsfrei. Für diesen entsteht dem Träger ein Einnahmefall, der nach [§ 5 Abs. 1 KitaBBV](#) geltend gemacht werden kann.

### **Unterhaltsbezüge werden ebenfalls als Einkommen angerechnet. Welche Formen des Unterhalts sind gemeint?**

Jede Unterhaltsleistung, die das Elternteil für das Kind oder sich selbst von einem Dritten erhält.

### **Gilt die Beitragsbefreiung nach der [KitaBBV](#) auch für Schüler, die die 7. oder 8. Klasse besuchen?**

Nein, die Beitragsfreiheit nach [KitaBBV](#) gilt nur für alle Kinder in der Kindertagesbetreuung nach [KitaG](#).

**Wie wird vorgegangen, wenn festgestellt wird, dass die Personensorgeberechtigten einen Elternbeitrag hätten zahlen müssen?**

Die Personensorgenberechtigten sind verpflichtet dem Kita-Träger Änderungen im Einkommen mitzuteilen. Der Einrichtungsträger kann den nicht gezahlten Elternbeitrag nachfordern. Der erhaltene Ausgleich nach [§ 5 Abs. 1 KitaBBV](#) ist jedoch grundsätzlich nicht zu erstatten, aber mit der Nachforderung bei den Eltern zu verrechnen (Antwort zu Frage 10).

**Kinder, die in anderen Bundesländern eine Kita besuchen (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern), unterliegen anderen Beitragsregelungen. Sind diese Eltern auch vom Elternbeitrag befreit?**

Ob die Eltern in anderen Ländern einen Elternbeitrag zu entrichten haben, richtet sich nach dem **dortigen** Landesrecht. Die Brandenburgischen Regelungen zur Beitragsbefreiung sind dort nicht anwendbar. Soweit die von der Ausweitung der Beitragsbefreiung im Land Brandenburg betroffenen Eltern in einem anderen Land einen Elternbeitrag zahlen müssen, können Sie beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag nach [§ 90 SGB VIII](#) stellen.

**Zum 1. August 2018 und 1. August 2019 gab es Veränderungen im [KitaG](#), die vor allem Auswirkungen auf die Elternbeiträge haben. Müssen Einrichtungsträger nun ihre Beitragsordnungen anpassen?**

Im [§ 24 Kita-Gesetz](#) ist geregelt, dass bis zum Ablauf des Kita-Jahres 2019/20 Beitragsordnungen und Gebührensatzungen genutzt werden können, die auf Grundlage des KitaG in der „alten“ Fassung basieren, die bis zum **31. Juli 2018** galten. Dieser Übergangszeitraum gilt jedoch nur für die Rechtsänderung im Zuge der Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung. Für die Umsetzung des Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetzes ist keine Übergangsregelung getroffen worden. Mittelfristig sind daher die Beitragsregelungen zumindest dann anzupassen, wenn durch die Beitragsfreiheit der Geringverdienenden der „neue“ Mindestelternbeitrag und die Gebührenstaffelung nachträglich nicht mehr sozialverträglich ist. In diesen Fällen ist das Einvernehmen anzupassen bzw. aufzuheben.

**Gibt es dann mit Blick auf die Überarbeitung der Beitragsordnungen/Gebührensatzungen für die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung einen gesetzlich geregelten Mindestbeitrag?**

Nein. Es gilt das **Gebot der Sozialverträglichkeit**. Dieses gilt auch für den Mindestbeitrag. Es existiert weder eine gesetzliche noch richterliche Festlegung, in welcher Höhe ein sozialverträglicher Elternbeitrag vorliegt. Insoweit gebietet das Gebot der Sozialverträglichkeit nur eine Negativabgrenzung, ab wann nicht mehr von einem sozialverträglichen Elternbeitrag die Rede sein kann. Hier kommt es grundsätzlich auf den Einzelfall an. Zum Beispiel kann bei einem Mindestelternbeitrag von 80 Euro für Personensorgeberechtigte, die nur wenig über der Einkommensgrenze für Geringverdienende nach [§ 2 Abs. 1 S. 3 KitaBBV](#) liegen, die Sozialverträglichkeit stark in Zweifel gezogen werden.

## **Es ist schwierig, als Kommune erhöhte Einnahmeausfälle geltend zu machen. Welche Möglichkeiten gibt es?**

Die Hürden zur Geltendmachung von erhöhten Einnahmeausfällen sind groß. Es muss nachgewiesen werden, dass die Beiträge, die die Pauschale von 12,50 Euro übersteigen, entgegen [§ 90 SGB VIII](#) zumutbar sind. Das Bundesrecht geht davon aus, dass ein Elternbeitrag den in [§ 90 Abs. 4 Satz 2](#) genannten Personen nicht zuzumuten ist. Das Land geht davon aus, dass diesen Personen und den Geringverdienenden allenfalls ein Elternbeitrag in Höhe von 12,50 Euro hätte zugemutet werden können. Es ist jedenfalls nicht ausreichend, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einem früheren Zeitpunkt das Einvernehmen nach [§ 17 Absatz 3 Satz 2 KitaG](#) erteilt hat oder er oder die zuständige Gemeinde lediglich durch eigene Berechnungen einen höheren Mindestelternbeitrag als 12,50 Euro je Kind und Monat für zumutbar hält. Die Darlegung der Zumutbarkeit im Einzelfall muss sich damit auseinandersetzen, dass der Bundesgesetzgeber mit seiner Änderung (Klarstellung) in [§ 90 SGB VIII](#) davon ausgeht, dass den betroffenen Eltern unwiderlegbar kein Kostenbeitrag zugemutet werden kann. Außerdem muss sich die Darlegung mit der Festlegung des Ordnungsgebers befassen, wonach den betroffenen Eltern allenfalls ein Mindestelternbeitrag von 12,50 Euro hätte zugemutet werden können. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass kein höherer Mindestelternbeitrag als der genannte Pauschalbetrag den Eltern zugemutet werden konnte und dass bei höheren Mindestelternbeiträgen ernstliche Zweifel im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit der Elternbeiträge bestehen können.

**In einem Beispielort gibt es eine Beitragsordnung, in der bei einem monatlichen Einkommen von bis zu 1.600 Euro netto 100 Euro Elternbeitrag gezahlt werden müssen. Nach den neuen Regelungen ab dem 1. August 2019 sind diese Eltern beitragsfrei zu stellen, da sie Geringverdienende sind. Als Ausgleich für die entgangenen Einnahmen wird die Pauschale von 12,50 Euro gezahlt. Wer trägt die restlichen Einnahmeausfälle?**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, einen Antrag nach [§ 5 Abs. 2 KitaBBV](#) zu stellen. Da der höhere Elternbeitrag zumutbar sein muss, bestehen entsprechende Hürden, dass diesem Antrag entsprochen wird (siehe Antwort zu 20.). Die Einrichtungsträger können bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Restbedarfsfinanzierung nach [§ 16 Abs. 3 S. 2 KitaG](#) Gebrauch machen.